

Mittwoch, 12. April 2006

## MEDIENMITTEILUNG

### Neue Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel: im Kanton Freiburg sind rund 3000 Betriebe betroffen

Rund 3000 Betriebe im Kanton sind betroffen durch das Inkrafttreten der neuen Lebensmittelgesetzgebung im Januar 2006. Die neuen Bestimmungen, die die europäische Gesetzgebung über die Lebensmittelhygiene übernehmen, sind eingeführt worden, um zu vermeiden, dass Exporte von der Schweiz in die EU behindert oder blockiert werden.

#### Betriebsbewilligung

Ab 1. Januar 2006 muss jeder Betrieb, der **Lebensmittel tierischer Abstammung** (z. B. Fleisch, Fleischprodukte, Milch, Milchprodukte, Eier, Erzeugnisse mit Eiern usw.) herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert oder abgibt, eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde beantragen: je nachdem handelt es sich um den Kantonschemiker oder den Kantonstierarzt. Im Kanton Freiburg betrifft dieses Verfahren rund 3000 Betriebe. Voraussichtlich müssen einige Anforderungen den europäischen Normen entsprechend geändert werden. Der Bundesrat befasst sich derzeit mit deren Auswirkungen.

#### Meldepflicht über die Tätigkeit

Nach der neuen Gesetzgebung muss sich jede Person, die Lebensmittel herstellt, behandelt, verarbeitet, lagert, abgibt, importiert oder exportiert, bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Je nach Art des Betriebs – rund 3000 im Kanton – handelt es sich um den Kantonschemiker oder den Kantonstierarzt. Bis 1. Januar 2006 bestand keine derartige Pflicht.

Genauere Angaben zum Bewilligungsgesuch und zur Meldepflicht (welche Betriebe betroffen sind, an welche Kantonsbehörde die Gesuche oder Meldungen zu richten sind, Vorgehensweise, Fristen usw.) finden sich auf der Website des Kantonalen Laboratoriums ([www.fr.ch/lc/](http://www.fr.ch/lc/)) und des Kantonstierarztamtes ([http://admin.fr.ch/svet/de/pub/hygiene\\_des\\_viandes.cfm](http://admin.fr.ch/svet/de/pub/hygiene_des_viandes.cfm)).

Primärproduzenten (Landwirtschaftsbetriebe) müssen ihre Tätigkeit den Kantonsbehörden melden, soweit sie nicht im Rahmen der Direktzahlungen registriert sind (Registrierung beim Amt für Landwirtschaft).

#### KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Kantonales Laboratorium

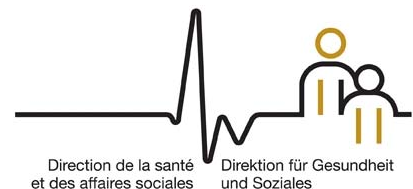
Dr. H.-S. Walker, Kantonschemiker, Tel. 026 422 73 00

Kantonstierarztamt, F. Loup

Kantonstierarzt, Tel. 026 305 22 70

Direktion für Gesundheit und Soziales

Claudia Lauper, 026 305 29 04 oder 079 347 51 38



Direction de la santé  
et des affaires sociales

Direktion für Gesundheit  
und Soziales

Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website  
<http://admin.fr.ch/dsas/fr/pub/index.cfm>